Allgemeine Zertifizierungsbedingungen (AZB) der DEKRA Certification GmbH für Personenzertifizierung

Dieses Dokument gilt für Zertifizierungsprozesse, die im Rahmen der DAKKS-Akkreditierung durchgeführt werden, wobei die DEKRA Certification GmbH der einzige Akkreditierungsinhaber ist. Die zur Entscheidung über Zertifizierungen (einschließlich der Erteilung, Erneuerung, Aufrechterhaltung, Aussetzung, Entziehung oder Erweiterung des Geltungsbereichs eines Zertifikats) befugte Stelle ist ausschließlich die DEKRA Certification GmbH oder Unternehmen der DEKRA-Gruppe, die gemäß ihren Befugnissen als kritische Standorte im Rahmen der DAKKS-Akkreditierung handeln. Änderungen an Verfahren und Richtlinien im Rahmen der DAKKS-Akkreditierung werden von der DEKRA Certification GmbH initiiert.

1. Geltungsbereich/Allgemeines

1.1 Diese AZB gelten für alle Vertragsverhältnisse zwischen dem Teilnehmer oder dem Auftraggeber auf der einen Seite und DEKRA Certification auf der anderen Seite über Leistungen der DEKRA Certification im Geschäftsbereich Personenzertifizierung. Das Vertragsverhältnis zum Teilnehmer kann auch durch Anmeldung zur Prüfung und Zertifizierung und Bestätigung der AGB, dieser AZB und der jeweils anwendbaren produktspezifischen Prüfungs- und Zertifizierungsordnung („PZO“) zustande kommen. Diese AZB gelten nicht für die Geschäftsbereiche Systemzertifizierungen, Medizinprodukte oder Produktzertifizierung.

1.2 Darüber hinaus gilt die PZO. Bei Kollisionen zwischen diesen AZB und der PZO gilt die PZO vorrangig.

1.3 Die Dienstleistungen der DEKRA Certification stehen grundsätzlich allen interessierten Personen offen. DEKRA Certification wird alle Teilnehmer gleich behandeln und sie an festgelegten objektiven Kriterien für die Zulassung, Prüfung und Zertifizierung messen. Diese Kriterien sind in der PZO festgeschrieben.

2. Begriffsbestimmungen

2.1 Der Antrag zur Zertifizierung und der damit verbundenen Teilnahme am Zertifizierungsverfahren wird im Folgenden als „**Antrag zur Zertifizierung**“ bezeichnet.

2.2 „**Auftraggeber**“ ist derjenige, der die DEKRA Certification beauftragt, dabei ist es unerheblich, ob der Auftraggeber selbst der Teilnehmer ist oder nicht.

2.3 Unter „**Akkreditierern**“ ist im Folgenden die Deutsche Akkreditierungsstelle (DAkkS) zu verstehen, die die DEKRA Certification GmbH und ihre kritischen Standorte zur Durchführung von Zertifizierungen aufgrund von Normen, Regularien oder Verträgen akkreditiert hat.

2.4 Unter „**Systemgeber“** sind Systemgeber oder Programmeigner u.a. der Verband akkreditierter Zertifizierungsgesellschaften e.V. (VAZ) zu verstehen.

2.5 Eine Prüfung gilt als „**bestanden**“, wenn die in der PZO vorgesehenen Bewertungskriterien erfüllt wurden.

2.6 Als „**DEKRA Siegel**“ gilt ein dem Teilnehmer erteiltes Siegel nach dem Muster in der **Anlage** zu diesen AZB.

2.7 Mit dem Begriff „**Prüfung**“ wird im Folgenden jede einzelne Teilprüfung aller Prüfungsarten der jeweiligen Standards und Akkreditierer / Systemgeber beschrieben, wie z. B. Zertifizierungsprüfungen, Wiederholungsprüfungen, Rezertifizierungsprüfungen, Überwachungsprüfungen, Nachprüfungen, Prüfungen aus besonderem Anlass, Witnessprüfungen, Erweiterungsprüfungen, gleich ob der Teilnehmer anwesend sein muss oder nicht, also z. B. Präsenzprüfungen, Dokumentenprüfungen.

2.8 Als „**PZO**“ wird jede jeweils auf die Zertifizierung anwendbare produktspezifische Prüfungs- und Zertifizierungsordnung bezeichnet.

2.9 Als „**Teilnehmer**“ gilt derjenige, der bei DEKRA Certification einen Antrag zur Zertifizierung gestellt hat.

2.10 Die Bezeichnung „**Zertifikat**“ gilt für von DEKRA Certification erteilte Dokumente, die angeben, dass die genannte Person die Zertifizierungsanforderungen erfüllt.

2.11 „**Zertifizierungsanforderungen**“ umfassen alle Gesetze, Normen, Richtlinien, Verordnungen, Regularien, Regelwerke und sonstige Vorgaben des Gesetzgebers oder des Akkreditierers / Systemgebers, anhand derer DEKRA Certification den Teilnehmer prüft und zertifiziert.

2.12 „**Zertifizierungsentscheidung**“ ist die Entscheidung bezüglich Zertifizierung, einschließlich der Erteilung, Verweigerung, Aufrechterhaltung der Zertifizierung, Erweiterung oder Einschränkung des Zertifizierungsbereichs, Erneuerung, Aussetzung oder Wiederherstellung nach einer Aussetzung, oder Zurückziehung der Zertifizierung.

2.13 Ein „**Zertifizierungsverfahren**“ umfasst alle für ein Zertifizierungsprogramm im jeweiligen Stadium (Erstzertifizierung, Rezertifizierung) notwendigen Tätigkeiten, mit denen ermittelt wird, ob eine Person die Zertifizierungsanforderungen erfüllt. Ein Zertifizierungsverfahren beginnt mit der Stellung des Antrags zur Zertifizierung und endet mit der Zertifizierungsentscheidung. Das „**Zertifizierungsverfahren**“ ist näher dargestellt in § 4.

2.14 Als **"Beschwerde"** wird ein Ausdruck der Unzufriedenheit, im anderen Sinne als Einspruch, durch jede Person oder jede Organisation gegenüber DEKRA Certification in Bezug auf die Tätigkeiten der DEKRA Certification bzw. einer zertifizierten Person, welche eine Antwort erwartet, bezeichnet. Darüber hinaus ist eine "Beschwerde" über den Teilnehmer eine Behauptung durch eine dritte Person, dass der Teilnehmer das Zertifizierungsverfahren, die Zertifizierungsanforderungen oder die Nutzungsbedingungen von Zertifikaten, Siegeln oder sonstigen Nutzungsobjekten nicht erfüllt, und die hinreichend konkret ist, dass der Sachverhalt ermittelt werden kann.

2.15 Als „**Einspruch**“ wird das Verlangen des Teilnehmers, die durch DEKRA Certification getroffene Entscheidung in Bezug auf seinen/ihren angestrebten Zertifizierungsstatus zu überprüfen, bezeichnet.

2.16 Aus Vereinfachungsgründen wurde für Bezeichnungen durchgängig die männliche Form gewählt. Damit soll keine Benachteiligung eines Geschlechts verbunden sein; die Bezeichnungen erfassen die jeweilige weibliche Form ebenso.

3. Prüfungen

3.1 **Einsatz von Prüfern**

3.1.1 DEKRA Certification hat das Recht, zur Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen sowohl interne als auch externe Prüfer einzusetzen.

3.1.2 DEKRA Certification verpflichtet sich, nur ausreichend qualifizierte und geeignete Prüfer, die als DEKRA Certification Prüfer zugelassen wurden, einzusetzen.

3.2 **Prüfungstermine und -fristen**

3.2.1 Der Teilnehmer meldet sich verbindlich zur Teilnahme an einer bestimmten, von DEKRA Certification terminlich vorgegebenen Prüfung an.

3.2.2 Prüfungen, insbesondere Rezertifizierungsprüfungen, Wiederholungsprüfungen und Nachprüfungen, sind in der Regel innerhalb bestimmter Fristen vollständig durchzuführen. Die Fristen sind in der PZO geregelt. Der Auftraggeber hat im Zusammenhang mit diesen Fristen folgende Mitwirkungspflichten:

3.2.2.1 Der Teilnehmer wird sich für die Terminvereinbarung mit DEKRA Certification so rechtzeitig in Verbindung setzen und einen Termin vereinbaren, dass DEKRA Certification die Prüfung fristgerecht abnehmen kann;

3.2.2.2 Der Teilnehmer wird eine begonnene Prüfung vollständig durchführen.

3.2.3 Unterlässt der Teilnehmer seine Mitwirkung bei der Vereinbarung oder Wahrung der Prüfungstermine und kann deswegen eine Prüfung nicht oder nicht fristgerecht erfolgen, ist DEKRA Certification berechtigt, diesen Vertrag außerordentlich zu kündigen. Weitere Schadensersatz- und sonstige Ansprüche bleiben unberührt. DEKRA Certification ist außerdem berechtigt, wenn ein Zertifikat und ggf. ein DEKRA Siegel erteilt wurden, nach näherer Maßgabe von § 5.10 das Zertifikat und ggf. das DEKRA Siegel auszusetzen oder zu entziehen.

3.3 Der Teilnehmer darf von der Prüfung schriftlich, per Telefax oder per E-Mail zurücktreten, und zwar:

3.3.1 bis zu 48 Stunden vor dem vereinbarten Beginn der Prüfung; in diesem Fall gilt die Prüfung als nicht unternommen und der Auftraggeber muss sie nicht bezahlen;

3.3.2 innerhalb von 48 Stunden vor dem vereinbarten Beginn der Prüfung; in diesem Fall gilt die Prüfung als nicht unternommen und der Auftraggeber muss sie nicht bezahlen, wenn der Teilnehmer aus gesundheitlichen Gründen zurücktreten muss und dies durch Vorlage eines ärztlichen Attests nachweist. Im Übrigen gilt die Prüfung als nicht bestanden und der Auftraggeber hat 50 % der Prüfungsgebühren zu bezahlen;

3.3.3 wenn der Teilnehmer eine vereinbarte Prüfung ohne zurückzutreten nicht antritt, eine begonnene Prüfung abbricht oder wenn DEKRA Certification eine begonnene Prüfung abbricht und dieser Abbruch auf einem in der Sphäre des Teilnehmers liegenden Grund beruht, gilt die Prüfung als nicht bestanden und der Auftraggeber muss sie vollständig bezahlen.

3.4 Wenn und soweit die Prüfungsgebühren nach den oben stehenden Regelungen zu bezahlen sind, ist dem Auftraggeber der Nachweis gestattet, ein Schaden sei nicht entstanden oder geringer.

3.5 Ergeben sich bei einem vereinbarten Termin durch eine Pflichtverletzung des Auftraggebers oder des Teilnehmers Verzögerungen, behält sich DEKRA Certification vor, den hierdurch entstandenen Mehraufwand zum vereinbarten – hilfsweise üblichen – Stundensatz abzurechnen.

3.6 Sollten an dem Ort oder in dem Gebiet, in dem DEKRA Certification Prüfungen durchführen soll, schwerwiegende Ereignisse eintreten, wie insbesondere höhere Gewalt, Unruhen, kriegerische oder terroristische Auseinandersetzungen oder wurden für das Gebiet Reisewarnungen des Auswärtigen Amts ausgesprochen, ist die jeweils von diesem Ereignis betroffene Partei für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von ihren Leistungspflichten befreit, selbst wenn sie sich in Verzug befinden sollte. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, sich von einem solchen Hindernis zu benachrichtigen und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

4. Ablauf des Zertifizierungsverfahrens

4.1 **Verfahrensablauf**

4.1.1 Das Zertifizierungsverfahren umfasst alle für ein Zertifizierungsprogramm notwendigen Tätigkeiten inkl. Antragstellung, Prüfung und Zertifizierungsentscheidung mit denen ermittelt wird, ob der Teilnehmer die Zertifizierungsanforderungen erfüllt. Das sind im jeweiligen Stadium eine Erstzertifizierung für die erstmalige Erteilung des Zertifikats und ggf. regelmäßige Überwachungsprüfungen zwischen Erstzertifizierung und Rezertifizierung bzw. eine Rezertifizierung für die wiederholte Erteilung des Zertifikats und ggf. regelmäßige Überwachungsprüfungen zwischen der Rezertifizierung und der nächsten Rezertifizierung.

4.1.2 Muss das Verfahren wegen eines aus der Sphäre des Teilnehmers stammenden Grundes abgebrochen werden ist DEKRA Certification berechtigt, diesen Vertrag außerordentlich zu kündigen. Weitere Schadensersatz- und sonstige Ansprüche bleiben unberührt. DEKRA Certification ist außerdem berechtigt, wenn ein Zertifikat und ggf. ein DEKRA Siegel erteilt wurden, nach näherer Maßgabe von § 5.10 das Zertifikat und ggf. das DEKRA Siegel auszusetzen oder zu entziehen.

4.2 **Erstzertifizierung**

4.2.1 Die Einzelheiten der Erstzertifizierung ergeben sich aus der PZO bzw. aus dem sonstigen Vertrag mit dem Teilnehmer. Während der Gültigkeit des Zertifikats ist der Teilnehmer ggf. entsprechend den vertraglichen und den von Akkreditierern / Systemgebern oder durch Gesetz vorgesehenen Regelungen verpflichtet, fristgerecht von DEKRA Certification Überwachungsprüfungen durchführen zu lassen.

4.2.2 Die Erstzertifizierung muss innerhalb eines Jahres nach Vertragsschluss mit dem Auftraggeber begonnen sein. Insoweit dem nicht gefolgt wird, ist DEKRA Certification berechtigt, den Vertrag mit dem Auftraggeber außerordentlich zu kündigen.

4.3 **Rezertifizierung**

Nach näherer Maßgabe des Vertrags, in der Regel nach 3 bzw. 5 Jahren, muss fristgerecht eine Rezertifizierung zur Verlängerung des Zertifikats durchgeführt werden. Während der Gültigkeitsdauer des Zertifikats ist der Teilnehmer ggf. entsprechend den vertraglichen und den von Akkreditierern / Systemgebern oder durch Gesetz vorgesehenen Regelungen verpflichtet, fristgerecht von DEKRA Certification Überwachungsprüfungen durchführen zu lassen. Die Rezertifizierung ist näher in der PZO geregelt.

4.4 **Wiederholungsprüfungen**

4.4.1 Bei Nichtbestehen einer (Teil-)Prüfung kann der Teilnehmer nach näherer Maßgabe der PZO eine Wiederholungsprüfung beantragen.

4.4.2 Wiederholungsprüfungen sind innerhalb der von DEKRA Certification genannten Fristen durchzuführen.

4.5 **Nachprüfungen/Zusatzprüfungen**

4.5.1 Werden bei einer Prüfung Mängel festgestellt, oder erhält die DEKRA Certification eine Beschwerde, die sich auf den Teilnehmer bezieht, so liegt es im Ermessen von DEKRA Certification, Nachprüfungen anzuordnen. Des Weiteren kann DEKRA Certification Zusatzprüfungen, auch kurzfristig angekündigte, anordnen. Dies geschieht insbesondere dann, wenn DEKRA Certification Gründe für einen möglichen Entzug des Zertifikats bekannt werden, zur Untersuchung von Beschwerden sowie bei der Änderung von Normen, Richtlinien oder Vereinbarungen, die der Zertifizierung zugrunde liegen. Für Nachprüfungen oder Zusatzprüfungen wird DEKRA Certification dem Auftraggeber ein neues Angebot über die Leistungserbringung mit neuen Preisen und ggf. sonstigen Konditionen und dem Teilnehmer ein neues Angebot auf Prüfungsdurchführung stellen.

4.5.2 Nachprüfungen und Zusatzprüfungen sind innerhalb der von DEKRA Certification genannten Frist durchzuführen.

4.6 **Witnessprüfungen**

Mitarbeiter der DEKRA Certification und Mitarbeiter oder Beauftragte der DAkkS dürfen Witnessprüfungen durchführen und Akten im Rahmen der Witnessprüfungen einsehen.

Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, die Teilnahme der von der DAkkS entsandten Mitarbeiter oder Beauftragten zu ermöglichen. Eine Ablehnung ist ausgeschlossen. Analog gilt diese Vorgehensweise für die entsandten Mitarbeiter der DEKRA Certification.

4.7 **Zertifizierungsentscheidung**

4.7.1 DEKRA Certification hat das alleinige Recht, die Zertifizierungsentscheidung zu erlassen. DEKRA Certification erlässt sie gegenüber dem Teilnehmer nach ordnungsgemäßer Durchführung der Erstzertifizierung, der Überwachungsprüfungen bzw. der Rezertifizierung. DEKRA Certification trifft die Zertifizierungsentscheidung nach eigenem Ermessen innerhalb der anwendbaren Normen und Regeln und aufgrund der im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens erhaltenen Informationen und Dokumente.

4.7.2 Fällt die Zertifizierungsentscheidung positiv aus, erhält der Teilnehmer nach näherer Bestimmung des Vertrags ein Zertifikat und ggf. ein DEKRA Siegel (nur wenn explizit im Vertrag vorgesehen) bzw. eine Information zur Aufrechterhaltung der Zertifizierung.

4.7.3 Fällt die Zertifizierungsentscheidung negativ aus, erhält der Teilnehmer kein Zertifikat, weil er nicht alle Voraussetzungen für die Zertifikatserteilung erfüllt. Der Teilnehmer wird entsprechend informiert. In diesem Fall ist jede Partei berechtigt, diesen Vertrag außerordentlich zu kündigen. Weitere Schadensersatz- und sonstige Ansprüche bleiben unberührt. DEKRA Certification ist außerdem berechtigt, nach näherer Maßgabe von § 5.10 das Zertifikat und ggf. das DEKRA Siegel zu entziehen bzw. die Nutzung einzuschränken oder auszusetzen.

4.8 **Beschwerden**

Beschwerden sind vorzugsweise schriftlich (alternativ mündlich) an die DEKRA Certification zu richten. DEKRA Certification GmbH bestätigt dem Beschwerdeführer den Eingang der Beschwerde. DEKRA Certification GmbH unterrichtet den Beschwerdeführer, wo immer möglich, über das Ergebnis und die Beendigung des Beschwerde-Verfahrens.
DEKRA Certification GmbH kann bei Bedarf beim Teilnehmer eine angemessene Stellungnahme abfordern. Daraus können Maßnahmen resultieren, über die der Teilnehmer die DEKRA Certification GmbH in Kenntnis setzen muss.

4.9 **Einsprüche**

Einsprüche gegen Prüfungsergebnisse und Zertifizierungsentscheidungen sind vom Teilnehmer spätestens innerhalb von 14 Kalendertagen nach schriftlicher Mitteilung der Entscheidung in Textform unter Angabe konkreter Gründe bei der DEKRA Certification einzureichen. Die Bearbeitung erfolgt innerhalb von vier Wochen unter Einbindung der jeweils zuständigen Stellen. Der Teilnehmer wird schriftlich über das Ergebnis informiert. Prüfungsunterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, können vom Teilnehmer im Einklang mit Art. 15 Abs. 3 DSGVO in Form einer einmaligen unentgeltlichen Kopie angefordert werden. Die Kopie wird grundsätzlich in elektronischer Form bereitgestellt. Ein Anspruch auf bestimmte Übertragungswege oder Dateiformate besteht nicht. Im Übrigen ist eine Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen nur nach vorheriger Terminvereinbarung in den Räumen der Niederlassung der DEKRA Certification GmbH in Berlin oder am Standort einer Critical Location möglich. Ein Anspruch auf Einsichtnahme außerhalb dieser Räumlichkeiten oder auf physische Herausgabe der Originalunterlagen besteht nicht. Für weitere Kopien der Prüfungsunterlagen im Sinne von Art. 15 Abs. 3 Satz 2 DSGVO kann ein angemessenes Entgelt erhoben werden.

5. Erteilung und Nutzung von Zertifikaten, DEKRA Siegeln und Dokumenten

5.1 Wird dem Teilnehmer explizit ein Zertifikat und ggf. ein DEKRA Siegel erteilt (zusammen „**Nutzungsobjekt**“), erhält der Teilnehmer das Recht, das Nutzungsobjekt gemäß den folgenden Bestimmungen zu nutzen.

5.2 DEKRA Certification GmbH bleibt Eigentümer des Nutzungsobjekts und insoweit bestehender Marken- und Urheberrechte. DEKRA Certification GmbH erteilt dem Teilnehmer mit Erteilung bzw. Übergabe des Nutzungsobjekts das nicht-ausschließliche Recht, es in nachstehendem Umfang zu nutzen.

5.3 Der Teilnehmer ist nicht berechtigt, das eingeräumte Nutzungsrecht weiter zu vergeben oder unterzulizenzieren.

5.3.1 Mangels anderweitiger Vereinbarungen wurde das Nutzungsobjekt für die Nutzung in dem Land, in dem DEKRA Certification GmbH ihren rechtlichen Sitz hat, konzipiert; eine Nutzung im Ausland erfolgt ausschließlich auf Verantwortung des Auftraggebers, eine Haftung von DEKRA Certification GmbH ist insoweit ausgeschlossen.

5.4 Das Nutzungsobjekt darf nur in der Form verwendet werden, wie es erteilt und übergeben wurde. Veränderungen, v. a. im Design, in der Farbe oder im Text sind unzulässig. Der Teilnehmer ist nicht berechtigt, nur Ausschnitte des Nutzungsobjekts zu verwenden, d. h. das Nutzungsobjekt darf nur jeweils als Ganzes benutzt werden.

5.5 Erhält der Teilnehmer das Nutzungsobjekt auch in elektronischer Form, ist der Teilnehmer berechtigt das Nutzungsobjekt in der Größe zu verändern; eine Verkleinerung ist nur bis minimal Schriftgröße Arial 4 zulässig. In jedem Fall einer Größenänderung muss der auf dem Nutzungsobjekt enthaltene Text vollständig lesbar bleiben und die Proportionen von Text und Zeichen dürfen nicht verändert werden.

5.6 Der Teilnehmer hat den Bezug des Nutzungsobjekts auf den Prüfgegenstand sicher zu stellen, indem er das Nutzungsobjekt nur so darstellt, dass der durchschnittlich verständige Verbraucher es als Kennzeichnung der geprüften, beurteilten und/oder zertifizierten Eigenschaften, Tätigkeiten oder Qualifikationen versteht. Das Nutzungsobjekt darf nur im Zusammenhang mit den Eigenschaften, Tätigkeiten oder Qualifikationen verwendet werden, für die das Nutzungsobjekt erteilt wurde und nur um zu zeigen, dass diese Eigenschaften, Tätigkeiten oder Qualifikationen mit den Vorgaben, anhand derer sie geprüft, beurteilt und/oder zertifiziert wurden, im Einklang stehen. Bei einer Einschränkung des Zertifizierungsbereichs ist die Darstellung entsprechend abzuändern. Der Teilnehmer darf das Nutzungsobjekt nicht zur Bewerbung eines Unternehmens, eines Produkts oder eines Systems verwenden und darf nicht den Eindruck erwecken, es habe eine Produkt- oder Systemzertifizierung durch DEKRA Certification stattgefunden.

5.7 Bei der Verwendung des Nutzungsobjekts darf nicht der Eindruck entstehen, dass die Zertifizierung für Tätigkeiten gilt, die außerhalb des Zertifizierungsbereichs liegen.

5.8 Das Nutzungsobjekt darf nicht in einer Weise verwendet oder referenziert werden, die DEKRA Certification´s Ruf schädigen könnte oder als irreführend angesehen werden kann. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die konkrete Nutzung des Nutzungsobjekts und wird es nur im Einklang mit jeweils anwendbaren Gesetzen, insbesondere aus dem Bereich Wettbewerbsrecht, einsetzen. Der Auftraggeber wird keine irreführende oder rechtswidrige Nutzung durch Dritte gestatten. DEKRA Certification haftet nicht für eine unzulässige Verwendung des Nutzungsobjekts.

5.9 Das Nutzungsobjekt darf nur während des im Zertifikat angegebenen Gültigkeitszeitraums verwendet werden und solange die Zertifizierung nicht ausgesetzt ist. Endet der Gültigkeitszeitraum des Zertifikats, bevor eine Rezertifizierung durchgeführt wurde, dürfen Zertifikat und DEKRA Siegel nicht verwendet werden, bevor ein neues Zertifikat erteilt wurde.

5.10 DEKRA Certification ist jederzeit berechtigt, das Recht zur Nutzung einzuschränken, auszusetzen und/oder zu entziehen, wenn

- Voraussetzungen der Zertifikatserteilung nicht (mehr) erfüllt sind, z. B., weil im Zertifizierungsverfahren unvollständige oder unwahre Angaben gemacht wurden;
- der Teilnehmer oder der Auftraggeber den im Zusammenhang mit der Zertifizierung aufgegebenen Pflichten nicht nachkommt, z. B. der Informationspflicht über Änderungen, oder die Leistungspflichten aus dem Vertrag mit DEKRA Certification, insbesondere Zahlungspflichten, nicht erfüllt;
- der Vertrag zwischen dem Teilnehmer oder dem Auftraggeber und DEKRA Certification über die Zertifizierung endet;
- ein Nutzungsobjekt, z. B. Zertifikat oder DEKRA Siegel, entgegen dieser Nutzungsbedingungen verwendet wird;
- die ggf. erforderliche Überwachungsprüfung oder eine sonstige von DEKRA Certification angeordnete Prüfung nicht fristgerecht oder nicht vollständig durchgeführt wird;
- die Überwachungsprüfung ergibt, dass die Vorgaben der Zertifikatserteilung nicht mehr vorliegen bzw. eingehalten werden;
- sonstige Gründe für den Zertifikatsentzug gemäß dieser AZB oder dem Vertrag vorliegen.

5.11 Die DEKRA Certification hat das Recht, die Einhaltung der Nutzungsbedingungen für das Zertifikat zu überwachen. Dazu gehören – sofern im Gültigkeitszeitraum des Zertifikats eintretend – das Recht zur Auswertung von Informationen von Aufsichtsbehörden, die Bewertung von Beschwerden und Informationen von interessierten Kreisen sowie von eingeleiteten rechtlichen Schritten in Bezug auf die zertifizierte Person. Sofern DEKRA Certification GmbH unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit zu dem Entschluss kommt, dass ein Zertifikat oder DEKRA Siegel nicht unverzüglich eingeschränkt, ausgesetzt oder entzogen werden muss, gilt Folgendes: Stellt DEKRA Certification GmbH durch ihre Überwachungstätigkeit oder durch Hinweise fest, dass der Verdacht besteht, dass der Teilnehmer die Nutzungsbestimmungen für das Zertifikat oder DEKRA Siegel nicht einhält oder der Teilnehmer das Zertifikat oder DEKRA Siegel missbräuchlich verwendet, wird DEKRA Certification GmbH den Teilnehmer unter Androhung des Entzugs des Zertifikats und DEKRA Siegels auffordern, umgehend schriftlich Stellung zu nehmen. Der Teilnehmer erhält dazu eine Frist von 30 Kalendertagen. Nach Eingang der Stellungnahme bzw. spätestens nach Ablauf der Frist entscheidet DEKRA Certification GmbH über den Entzug des Zertifikats und DEKRA Siegels oder andere Maßnahmen. Während der 30-tägigen Frist und bis zur Entscheidung durch DEKRA Certification GmbH hat DEKRA Certification GmbH das Recht, das Zertifikat und DEKRA Siegel auszusetzen.

5.12 DEKRA Certification ist bei Entzug des Zertifikats berechtigt, diesen Vertrag außerordentlich zu kündigen. Weitere Schadensersatz- und sonstige Ansprüche bleiben unberührt.

5.13 Nach Entzug des Zertifikats oder Ablauf der Zertifikatsgültigkeit hat der Teilnehmer jegliche Nutzung des Nutzungsobjekts einzustellen, insbesondere jegliche Werbung zu unterlassen, die sich auf das Nutzungsobjekt oder die zugrunde liegende Leistung der DEKRA Certification bezieht. Bei Entzug des Zertifikats hat der Teilnehmer sämtliche von DEKRA Certification angeforderten Zertifizierungsdokumente zurückzugeben. Sämtliche Zertifikate sind an DEKRA Certification herauszugeben. Während der Aussetzung eines Zertifikats hat der Teilnehmer jegliche Nutzung des Nutzungsobjekts einzustellen.

5.14 DEKRA Certification haftet nicht für Schäden, die dem Teilnehmer oder dem Auftraggeber aus dem berechtigen Entzug oder der Einschränkung sowie der Aussetzung des Zertifikats entstehen.

6. Nutzung des DEKRA Logos

6.1 Ist das DEKRA Logo auf dem erteilten Zertifikat, DEKRA Siegel oder Dokument abgebildet, gilt § 5 dieser AZB. Im Übrigen ist weder der Teilnehmer noch der Auftraggeber berechtigt, den Namen der DEKRA Certification, eines mit der DEKRA Certification verbundenen Unternehmens oder das Logo der DEKRA zu nutzen.

6.2 Weder Teilnehmer noch Auftraggeber dürfen den Eindruck erwecken, sie stünden in einem gesellschaftsrechtlichen oder ähnlichen Verhältnis mit DEKRA Certification oder einem mit DEKRA Certification verbundenen Unternehmen oder sie könnten für DEKRA Certification oder ein mit DEKRA Certification verbundenes Unternehmen auftreten oder es verpflichten.

7. Nutzung des Logos des Akkreditierers oder Systemgebers

Weder Teilnehmer noch Auftraggeber erhalten das Recht, Logos des Akkreditierers oder Systemgebers zu nutzen, es sei denn, diese Nutzung ist vertraglich separat vereinbart.

8. Pflichten des Teilnehmers

Die Nichtbeachtung der in diesem § 8 genannten Pflichten kann dazu führen, dass die Leistung der DEKRA Certification unmöglich wird und die Prüfung und/oder das Zertifizierungsverfahren abgebrochen werden muss. Im Falle des Abbruchs gilt § 3.3.3 bzw. § 4.1.2.

Bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen die in § 8 genannten Pflichten ist DEKRA Certification zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrags sowie zum Entzug des Zertifikats und ggf. des DEKRA Siegels nach näherer Maßgabe von § 5.10 berechtigt. Weitere Schadensersatz- und sonstige Ansprüche bleiben unberührt.

8.1 **Durchführung der Prüfung**

8.1.1 Der Teilnehmer darf nicht versuchen, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen. Wird ein solcher Versuch festgestellt, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

8.1.2 Verhalten, das im Widerspruch zu der PZO oder den Anordnungen des Prüfers steht (z. B. Störungen des Prüfungsablaufs) kann zum Ausschluss des Teilnehmers von der Prüfung führen. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfer nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit. Die Art des unkorrekten Verhaltens wird vom Prüfer auf dem Prüfungsbogen dokumentiert und an DEKRA Certification gemeldet. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht bestanden.

8.1.3 Gilt die Prüfung nach § 8.1.1 oder § 8.1.2 als nicht bestanden, hat der Auftraggeber die Prüfungsgebühr vollständig zu bezahlen.

8.1.4 Sollten aufgrund von Lese- und/oder Rechtschreibschwäche, sprachlicher, körperlicher oder sonstiger Beeinträchtigungen besondere Prüfungsbedingungen erforderlich sein, verpflichtet sich der Teilnehmer DEKRA Certification auf die besondere Situation rechtzeitig hinzuweisen. DEKRA Certification berücksichtigt im Rahmen des Zumutbaren und, soweit die Integrität der Zertifizierung nicht verletzt wird, besondere Bedürfnisse unter Beachtung nationaler Vorschriften.

8.2 **Durchführung des Zertifizierungsverfahrens**

8.2.1 Der Teilnehmer verpflichtet sich, DEKRA Certification alle im Rahmen der Zertifizierung benötigten und relevanten Informationen, Auskünfte und Unterlagen wahrheitsgemäß, vollständig und termingerecht zur Verfügung zu stellen. Unterlagen müssen nach Maßgabe der DEKRA Certification bereitgestellt werden. Eventuell mit der Zurverfügungstellung verbundene Kosten trägt der Teilnehmer. Der Teilnehmer hat von sich aus auf alle Vorgänge und Umstände, die zur Durchführung des Zertifizierungsverfahrens von Bedeutung sein könnten, aufmerksam zu machen.

8.2.2 Der Teilnehmer ist für die Wahrung ggf. einschlägiger Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitspflichten sowie des Datenschutzes bei der Offenlegung von Informationen an DEKRA Certification verantwortlich.

8.3 **Überwachung**

Der Teilnehmer verpflichtet sich, nach Erhalt eines Zertifikats stets dafür zu sorgen, dass die Voraussetzungen der im Zertifikat attestierten, aktuell gültigen Normen und Qualifikationen während des gesamten Gültigkeitszeitraums des Zertifikats aufrechterhalten werden und dies ggf. im Rahmen einer Überwachungsprüfung, soweit vertraglich oder in der PZO geregelt, überprüfen zu lassen.

Der Teilnehmer ist verpflichtet, die Zertifizierungsanforderungen zu erfüllen und DEKRA Certification sowie den Prüfern unverzüglich und jederzeit alle Änderungen, die Einfluss auf die Erfüllung der Voraussetzungen der Zertifikatserteilung oder Zertifikatsaufrechterhaltung haben können, mitzuteilen.

9. Vertraulichkeit und Datenschutz

9.1 **Vertraulichkeit**

9.1.1 „**Vertrauliche Informationen**“ sind alle technischen, finanziellen, rechtlichen, steuerlichen Informationen, Informationen über Designs, Erfindungen, Marketing oder sonstige Informationen (einschließlich Daten, Aufzeichnungen und Know-how sowie Prüfungsunterlagen), welche sich die Parteien des Vertrags direkt oder indirekt im Zusammenhang mit dem Vertrag zugänglich machen oder die einer Partei („**Informationsempfänger**“) auf sonstige Weise zur Kenntnis gelangen.

9.1.2 Eine Information gilt nicht als vertraulich, wenn sie

- zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung durch den Informationsempfänger bereits öffentlich bekannt war oder danach ohne einen Verstoß gegen diese Vereinbarung öffentlich bekannt wurde;
- zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung durch den Informationsempfänger diesem bereits bekannt war.

9.1.3 Der Informationsempfänger wird Informationen vertraulich behandeln und sie Dritten weder weiterleiten noch auf sonstige Weise zugänglich machen sowie geeignete Vorkehrungen zum Schutz der Vertraulichen Informationen treffen. Der Informationsempfänger darf Vertrauliche Informationen nur zu Zwecken der Vorbereitung, Einschätzung und Durchführung des Vertrags verwenden und nicht anderweitig zu seinen eigenen Gunsten oder den Gunsten von Dritten nutzen.

9.1.4 DEKRA Certification darf Vertrauliche Informationen Mitarbeitern mit und ohne Arbeitnehmerstatus, verbundenen Unternehmen gem. §§ 15 ff. AktG sowie deren Mitarbeitern mit und ohne Arbeitnehmerstatus, sowie gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichteten Beratern offenlegen, sofern sie jeweils einer angemessenen Vertraulichkeitsverpflichtung unterliegen.

9.1.5 Die Verpflichtungen zur Vertraulichkeit gelten nicht, wenn

- die Partei, die die Information offengelegt hat für den konkreten Einzelfall der Weitergabe der Vertraulichen Informationen an einen Dritten vorher schriftlich zugestimmt hat;
- der Informationsempfänger zur Offenlegung der Vertraulichen Informationen durch Gesetz, den Beschluss eines Gerichts, der Anordnung einer Behörde oder sonstigen staatlichen Einrichtung oder aufgrund der Regularien eines Akkreditierers / Systemgebers verpflichtet ist.

9.1.6 DEKRA Certification ist berechtigt, von den schriftlichen Unterlagen, die DEKRA Certification zur Einsicht überlassen oder für die Auftragsdurchführung übergeben wurden, Kopien für die Unterlagen zu behalten. Der Auftraggeber erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass DEKRA Certification den Namen/die Firma des Auftraggebers und des Teilnehmers, das Nutzungsobjekt, das der Teilnehmer nutzen darf (samt Identifikationsmöglichkeit, z. B. einer ID-Nummer), Gültigkeit des Nutzungsobjekts und sonstige zertifikatsrelevante Informationen im Internet für jedermann zur Verfügung stellt.

9.1.7 Stellt der Informationsempfänger Vertrauliche Informationen im Einklang mit dem Gesetz, diesen AZB oder den sonstigen Vereinbarungen Dritten zur Verfügung, wird der Informationsempfänger die Partei, die die Informationen offengelegt hat, soweit möglich und erlaubt, darüber in Kenntnis setzen.

9.1.8 Im Falle einer Beschwerde, die sich auf den Teilnehmer bezieht, werden sich DEKRA Certification GmbH, ggf. der kritische Standort, der Teilnehmer und der Beschwerdeführer über die eventuelle Veröffentlichung von Vertraulichen Informationen, insbesondere der Gegenstand der Beschwerde sowie dessen Lösung, abstimmen.

9.1.9 DEKRA Certification ist berechtigt, Vertrauliche Informationen zu Zwecken der ordnungsgemäßen Aktenführung und Archivierung auch nach Vertragsende mit dem Teilnehmer zu behalten.

9.2 **Datenschutz**

9.2.1 DEKRA Certification speichert, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Auftraggebers zum Zwecke der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung und Auftragserfüllung sowie für eigene Zwecke. Dies kann unter anderem die Übermittlung von Zertifikatsnummern an Bildungspartner der DEKRA Certification beinhalten. Hierfür setzt DEKRA auch automatische Datenverarbeitungsanlagen ein. DEKRA Certification verpflichtet sich zur Einhaltung der gesetzlichen Regelungen des Datenschutzes.

9.2.2 Im Rahmen von gesetzlichen oder von Akkreditierern / Systemgebern vorgeschriebenen Publikationspflichten darf DEKRA Certification die Adressdaten des Auftraggebers und des Teilnehmers sowie zertifikatsrelevante Tatsachen bekannt geben. Zudem führt DEKRA Certification eine Referenzliste mit allen Zertifikatsinhabern. Diese Liste wird auch Dritten zur Verfügung gestellt.

10. Preise

DEKRA Certification hat die im Vertrag vereinbarten Preise auf der Grundlage der Angaben des Auftraggebers kalkuliert. Bei Veränderung der anwendbaren Normen und Regularien können sich die Art, der Umfang oder der Inhalt der durchzuführenden Prüfungen und ggf. Zertifizierung ändern. In einem solchen Fall erfüllt der abgeschlossene Vertrag nicht mehr seinen Zweck. DEKRA Certification wird deswegen dem Auftraggeber ein neues Angebot über die Leistungserbringung mit neuen Preisen und ggf. sonstigen Konditionen und dem Teilnehmer ein neues Angebot auf Prüfungsdurchführung stellen. Nehmen der Auftraggeber und Teilnehmer das jeweils neue Angebot an, gilt der damit geschlossene geänderte Vertrag. Nimmt der Auftraggeber oder der Teilnehmer das neue Angebot nicht an, ist DEKRA Certification berechtigt, den Vertrag mit dem Auftraggeber und dem Teilnehmer außerordentlich zu kündigen und, wenn ein Zertifikat und ggf. ein DEKRA Siegel erteilt wurde, nach näherer Maßgabe von § 5.10 das Zertifikat und ggf. das DEKRA Siegel zu entziehen.

11. Unterbeauftragung

Der Auftraggeber stimmt der Einschaltung von Unterauftragnehmern durch DEKRA Certification zu. Die Zertifizierungsentscheidung trifft DEKRA Certification allerdings immer selbst.

12. Änderung der vertraglichen Vereinbarungen

12.1 DEKRA Certification ist berechtigt, die vertraglichen Vereinbarungen zu ändern, wenn und soweit sich die Zertifizierungsanforderungen in einer Weise ändern, dass DEKRA Certification nur unter geänderten vertraglichen Vereinbarungen in der Lage ist, ihre vertraglich vereinbarte Leistung im Einklang mit den Zertifizierungsanforderungen zu erbringen.

12.2 Über Änderungen der vertraglichen Vereinbarungen wird DEKRA Certification den Auftraggeber mit einer angemessenen Frist von mindestens drei Monaten informieren. Der Auftraggeber hat innerhalb der gesetzten Frist die Möglichkeit, der Änderung der vertraglichen Vereinbarungen zu widersprechen. Widerspricht der Auftraggeber innerhalb dieser Frist nicht, gelten die geänderten vertraglichen Vereinbarungen als zwischen den Parteien vereinbart. Im Falle des Widerspruchs des Auftraggebers haben beide Parteien das Recht, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat ab dem Zugang des Widerspruchs bei DEKRA Certification zu kündigen.

13. Unwirksamkeit einer Bestimmung

Im Falle der Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bedingungen dieser Zertifizierungsbedingungen gilt an deren Stelle die gesetzliche Regelung als vereinbart. Sofern keine gesetzliche Bestimmung besteht, verpflichten sich die Parteien eine neue wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen bleibt unberührt.

Anlage: DEKRA Siegel Muster

Angaben zur Farbe des DEKRA Siegels:
Grünton HKS 57K bzw. CMYK 100/0/90/20